Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Es gingen **22 Stellungnahmen** zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 22 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen.

Darüber hinaus ging die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) ein.

Träger öffentlicher Belange	BOP SH	Stellungnahme
	Nr.	eingegangen am
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde	M1023	22.06.2020
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle		18.05.2020
Deutsche Telekom Technik GmbH Deutsche Telekom Technik PTI 11	1000	19.05.2020
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	1003	19.05.2020
Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Süderbrarup	1004	19.05.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	M 1005	20.05.2020
GMSH; Geschäftsbereich Landesbau; Fachgruppe Öffentliches Baurecht	1006	27.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Altenhof)	1008	29.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Barkelsby)	1009	29.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Goosefeld)	1010	29.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Windeby)	1011	29.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Gammelby)	1014	29.05.2020
Wasser- und Bodenverband Am Noor	1013	20.05.2020

LLUR Mitte Flintbek; Dez. 75	1012	03.06.2020
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	1015	05.06.2020
Industrie- und Handelskammer zu Kiel	M1017	12.06.2020
Deutsche Bahn AG I DB Immobilien I Region Nord		11.06.2020
Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.2 - Wasser, Bodenschutz und Abfall	1002	18.06.2020
Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.6 - Untere Naturschutzbehörde	1019	18.06.2020
Kreis Rendsburg-Eckernförde – IT Service	1020	18.06.2020
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH - Koordination und Vollzug	1021	18.06.2020
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Kundenservice	1022	19.06.2020
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 19.06.2020		19.06.2020

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

## 1. Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 22.06.2020

Mit Schreiben vom 18.05.2020 informieren Sie über die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 bzw. die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Eckernförde. Ziel der Planungen ist die Verlagerung des Skaterparks südlich des Schulweges auf die gegenüberliegende Straßenseite sowie die Freilegung des Grundstücks zur Neugestaltung des Eingangsbereiches der Stadt Eckernförde.

Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Skaterpark geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 2,95 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Wasserfläche und die Uferflächen als Flächen landschaftsökologischer Bedeutung dargestellt. Durch das Bauleitplanverfahren sollen im Flächennutzungsplan öffentliche Grünflächen sowie Wasserflächen dargestellt wer-den. Der Skaterpark soll im südlichen Bereich angesiedelt werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).

Die Plangeltungsbereiche der Planungen befinden sich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Eckernförde.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 75 keine Bedenken. Insofern wird für diese Planung bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur den übergeordneten Planungsvorgaben werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und bestätigt wird, dass für die Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

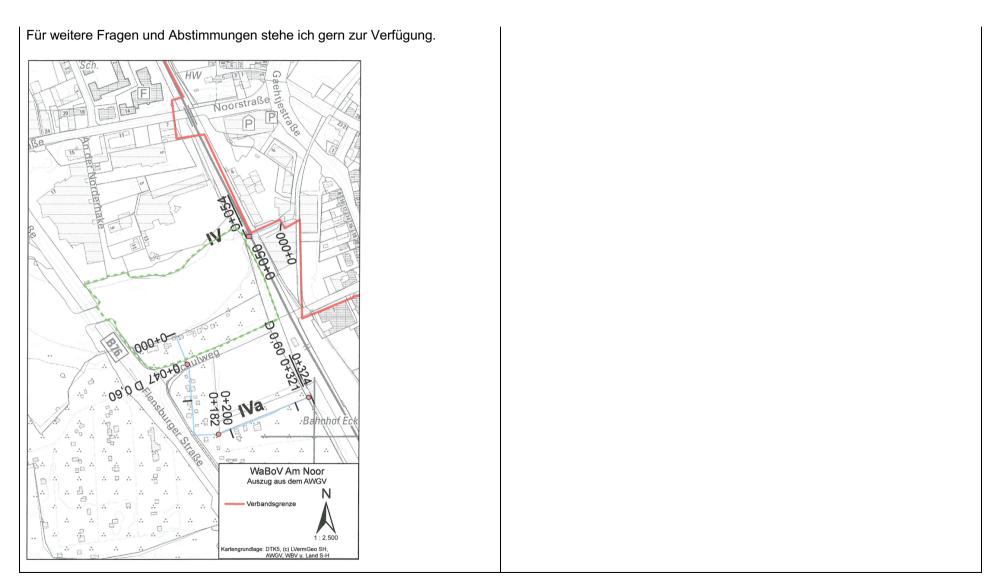
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Die Hinweise aus den Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.06.2020 bitte ich darüber hinaus zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Die Hinweise zur Berücksichtigung der Stellungnahmen vom Kreis werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit bauleitplanungsrelevanten Inhalten		
Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
2.1 Wasser- und Bodenverband Am Noor vom 20.05.2020	<u></u>	
Zu dem oben genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:		
Abstandsregelungen:		
Durch die überplante Fläche verläuft der offene Vorfluter IVa des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor (s. Karte Anlage). Die Karte gibt die ungefähre Lage des Vorfluters wieder. Die tatsächliche Lage ist vor Ort zu prüfen.	Die Hinweise zum vorhandenen Vorfluter und den daraus resultierenden Beschränkungen gemäß der Satzung des WaBoV werden zur Kenntnis genommen.	
Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor ergeben:	In Abstimmung mit dem WaBoV und der Unteren Wasserbehörde übernimmt die Stadt Eckernförde aufgrund der Statusänderung des Gewässers nam 5 39 Abs. 3 LWC die Unterhaltungsprüight des Verflutere Wes	
Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.	sers gem. § 28 Abs. 3 LWG die Unterhaltungspflicht des Vorfluters I Der Unterhaltungspflicht des Vorfluters durch die Stadt Eckernförde stehe Darstellungen des Bauleitplans nicht entgegen.	
<ul> <li>Überbauung</li> <li>Bodenauftrag I Bodenabtrag und</li> <li>Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen</li> </ul>		
untersagt.		
Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.		
Die Zufahrtswege zum Gewässer (Vorfluter IVa) müssen frei bleiben, damit der Wasser- und Bodenverband seiner Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung jederzeit nachkommen kann.		
Stoffliche Belastung:		
Jegliche Beeinträchtigungen der Gewässer, auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.	<b>Die Hinweise zur stofflichen Belastung werden zur Kenntnis genommen</b> . Entsprechende Hinweise werden auf Bebauungsplanebene übernommen; haben <u>auf FNP-Ebene keine Relevanz</u> .	
Stolle III das Gewasser gelangen.		



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

## 2.2 Deutsche Bahn AG I DB Immobilien I Region Nord vom 11.06.2020

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Eckernförde bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes

Der Hinweis zur Bevollmächtigung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Sicherheit wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu Emissionen und eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

**Die Hinweise zu Beleuchtungen werden zur Kenntnis genommen** und auf Ebene des Bebauungsplans als Hinweise aufgeführt. <u>Auf Ebene des FNP's ist</u> dies nicht erforderlich.

Die Hinweise zu Einfriedungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben / Böschung) dürfen durch Baumaßnahmen. Baumaterialien. Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei geplanten Einfahrten muss der Abstand von mindestens 28 m zum Bahnübergang (BÜ Nr. 17 Schulweg) eingehalten werden. Ist diese nicht möglich, muss der Bahnübergang entsprechenden überplant bzw. angepasst werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Für den geplanten Wanderweg unter der Bahnlinie hindurch (Eisenbahnüberführung "EÜ Noorgraben" Bahn-Km 31,531) ist zwischen der DB Netz AG und dem Vorhabenträger eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen. Hierzu ist die Planung mit folgender fachlich zuständiger Stelle abzustimmen:

DB Netz AG Herr Oestert Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg Tel.: 040/3918-2948

Alexander.Oestert@deutschebahn.com

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

**Der Hinweis zu Neuanpflanzungen wird zur Kenntnis genommen.** Die Richtlinien werden im Rahmen der weiteren Freiraumplanung berücksichtigt.

Der Hinweis zu den Vorflutverhältnisse wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu einzuhaltenden Abstandsflächen von Einfahrten bei Bahnübergängen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiterführenden Erschließungsplan berücksichtigt.

Entsprechende Darstellungen auf Ebene der FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

Der Hinweis zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ist zwischen der DB Netz AG und dem Vorhabenträger wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Entsprechende Vereinbarungen zum geplanten Wanderweg unter der Bahnlinie hindurch werden vertraglich getroffen.

Die DB wird im weiteren Planungsprozess beteiligt.

Der Bitte wird entsprochen.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

	Im weiteren Verfahren erhält die DB Netz AG die Abwägungsergebnisse und die Satzung.	
2.3 Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.2 - Wasser, Bodenschutz und Abfall vom 18.06.2020		

Hinweis der unteren Wasserbehörde. Gewässeraufsicht:

Im westlichen Bereich der ehemaligen Kleingartensiedlung quert das Verbandsgewässer IVa Vorfluter Süderhake des WBV Am Noor die Fläche.

Bauliche Veränderungen des Gewässers (z. B. Aufweitungen oder Verlegungen) oder Gewässerquerungen mit Kabeln oder Brücken bedürfen einer eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Hinweise zum Vorhandensein des Vorfluters werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans als Hinweise aufgeführt. Die Unterhaltungspflicht des Vorfluters wird von der Stadt Eckernförde übernommen.

Hinweise auf Ebene des FNP's hierzu sind nicht erforderlich.

## 2.4 Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.6 - Untere Naturschutzbehörde vom 18.06.2020

Die Uferrandflächen und die angrenzenden Feuchtgebiete sind Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG. Diese unterliegen naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften und können keine öffentliche Grünfläche sein.

#### Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung in der Planzeichnung zum FNP wird entsprechend geändert und die Begründung angepasst.

## 2.5 Kreis Rendsburg-Eckernförde – IT Service vom 18.06.2020

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung, allerdings sollten die in der Kurzbegründung unter der Ziffer 11 angedeuteten Planungsalternativen für weitere Standorte der Skateranlage im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung aufgezeigt werden, um nachvollzogen werden zu können.

Außerdem sollte in Abhängigkeit vom Umfang der mit der Neuerrichtung der Skateranlage verbundenen Baumaßnahmen eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung als sportlichen Einrichtungen, Skateranlage, dienend dargestellt werden. Eine weitestgehend versiegelte Fläche würde einer Ausweisung als öffentliche Grünfläche nicht entsprechen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan deckt sich in Teilen nicht mit Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen** und die Begründung/ der Umweltbericht bezüglich der Standort-/ Planungsalternativen konkretisiert.

Die Ausgestaltung der Skateranlage wurde im weiteren Verfahren eruiert. Die Darstellung als Gemeindebedarfsfläche bzw. eigenständige Fläche für Sport- und Spielanlagen wurde geprüft. Aufgrund des geplanten Versiegelungsgrades wird die Fläche als eigenständige Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Eckernförde. Die als landschaftsökologisch bedeutsam ausgewiesenen Flächen sind im Sinne einer Zweckbestimmung zu unbestimmt. Es wird stattdessen angeregt, auch auf Ebene des Flächennutzungsplans Maßnahmenflächen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zu definieren. Im Übrigen wird auf die kritische Beurteilung dieses als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereichs durch die untere Naturschutzbehörde hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Flächen in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan wird wie vorgeschlagen als Maßnahmenflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB erfolgen.

- 3. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich <u>keine Anregungen/ Bedenken</u> vorgebracht <u>und/oder sonstige nicht unmittelbar bebauungsplanrelevante Hinweise</u> gegeben, die z.B. in anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 18.05.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH Deutsche Telekom Technik PTI 11 vom 19.05.2020
- Landesamt f
  ür Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 19.05.2020
- Schleswig-Holstein Netz AG -Netzcenter Süderbrarup vom 19.05.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.05.2020
- GMSH; Geschäftsbereich Landesbau; Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 27.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Altenhof) vom 29.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Barkelsby) vom 29.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Goosefeld) vom 29.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Windeby) vom 29.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Gammelby) vom 29.05.2020
- LLUR Mitte Flintbek; Dez. 75 vom 03.06.2020
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 05.06.2020
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 12.06.2020
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Koordination und Vollzug vom 18.06.2020
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Kundenservice vom 19.06.2020
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 19.06.2020

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Inhalt der Stellungnahme
--------------------------

Abwägungsvorschlag

#### 3.1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 18.05.2020

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Dass das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum § 15 DSchG werden zur Kenntnis genommen und sind in die Planunterlagen mit aufgenommen worden.

#### 3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH - Deutsche Telekom Technik PTI 11 vom 19.05.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Dass die Telekom Deutschland GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 19.05.2020		
Dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.		
3.4 Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Süderbrarup vom 19.05.2020		
Dass die Schleswig-Holstein Netz AG <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.		
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Beteiligungsverfahren berücksichtigt.		
tarren berdeksiertigt.		
3.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.05.2020		
Dass die Bundeswehr keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.		
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

3.6 GMSH; Geschäftsbereich Landesbau; Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 27.05.2020		
Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Dass die GMSH <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.	
3.7 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Altenhof	) vom 29.05.2020	
Die beteiligte Nachbargemeinde Altenhof hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.	Dass die Nachbargemeinde Altenhof <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.	
3.8 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Barkelsby) vom 29.05.2020		
Die beteiligte Nachbargemeinde Barkelsby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.	Dass die Nachbargemeinde Barkelsby <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.	
3.9 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Goosefe	ld) vom 29.05.2020	
Die beteiligte Nachbargemeinde Goosefeld hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.	Dass die Nachbargemeinde Goosefeld <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.	
3.10 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Windeby) vom 29.05.2020		
Die beteiligte Nachbargemeinde Windeby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.	Dass die Nachbargemeinde Windeby <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.	
3.11 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Gamme	elby) vom 05.06.2020	
Die beteiligte Nachbargemeinde Gammelby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.	Dass die Nachbargemeinde Gammelby keine Bedenken oder Anregungen hat, wird zur Kenntnis genommen.	
3.12 LLUR Mitte Flintbek; Dez. 75 vom 03.06.2020	·	

Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Dass das LLUR Mitte Flintbek <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.13 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 05.06.2020	
Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein <u>keine Bedenken oder</u> <u>Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.14 Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 12.06.2020	
Die IHK zu Kiel bedankt sich für die Einbindung in die oben genannten Verfahren. Wir haben keine Einwände vorzubringen.	Dass die IHK <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.15 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH -	Koordination und Vollzug vom 18.06.2020
Die untere Küstenschutzbehörde stimmt der 27. Änderung des Flächennutzungsplans zu. Die Belange des Küstenschutzes wurden berücksichtigt.	Dass der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.
Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	Der Hinweis zu Schadenersatzansprüchen wird zur Kenntnis genommen.
3.16 Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Kundens	service vom 19.06.2020
Zu der geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Dass die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH <u>keine</u> <u>Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.17 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 19.06.2020	
Gegen den o.g. Bebauungsplan und die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken.	Dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck keine Bedenken hat, wird zur Kenntnisgenommen.
Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt.	
	Every 9 Partner I Stadtplaner Stand: 20 05 202

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung seit 2016 in Wasser-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
straßen- und Schifffahrtsamt Lübeck geändert hat.	